

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (GV NRW S. 313), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen und § 41 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Gebührentarifs**

Der in § 1 Satz 2 der Friedhofsgebührensatzung genannte Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin wird durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung ersetzt und ist Bestandteil der Satzung.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

**Anlage Gebührentarif**  
**zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin**

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber

1.1	Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	3.020,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	100,67 €
1.2	Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	3.020,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle	100,67 €
1.3	Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	3.253,00 €
1.3.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	108,43 €
1.4	Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	1.388,00 €
1.4.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	69,40 €

**B. Reihengräber und Gemeinschaftsgrabfeld**

1.1	Totgeburtengrab	641,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	64,10 €
1.2	Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließl. fünf Jahre	1.700,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	68,00 €
1.3	Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	2.249,00 €
1.4	Einzelgrab mit Grabhülle (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	2.170,00 €
1.5	Urnengrab	957,00 €
1.6	Urnenbaumgrab	1.024,00 €
1.7.	Urnennische (für zwei Urnen)	2.398,00 €
1.7.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	159,87 €
1.8	Anonymes Reihengrab	2.440,00 €
1.9	Anonymes Urnenreihengrab	993,00 €
1.10	Rasengrab Erdbestattung	2.440,00 €
1.11	Rasengrab Urnenbestattung	993,00 €
1.11.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	66,20 €
1.12.	Aschestreifeld	891,00 €

Für jeden angefangenen Monat beträgt die Nachgebühr 1/12 des Jahrestarifs und für jeden Tag 1/30 des Monatstarifs.

## II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

### A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Totgeburten	502,00 €
2. Grabbereitung für Personen bis einschließl. fünf Jahre	502,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	1.055,00 €
4. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	1.009,00 €
5. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab mit Grabhülle)	1.285,00 €
6. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	318,00 €
7. Grabbereitung für ein Urnenbaumgrab	295,00 €
8. Grabbereitung für eine Urnennische	186,00 €
9. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	1.331,00 €
10. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	962,00 €
11. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	295,00 €
12. Grabbereitung Aschestreufeld	175,00 €
13. Grabbeigabe	
13.1 zeitgleiche Beigabe	59,00 €
13.2 nachträgliche Beigabe	318,00 €
14. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Totgeburten	70,00 €
b) Kindergrab/Urnengrab	93,00 €
c) Reihengrab	93,00 €
d) Wahlgrab	116,00 €

### B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	1.975,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	1.239,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	410,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

### C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	70,00 €
2. Denkmal stehend bis 1 m <sup>2</sup>	76,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m <sup>2</sup>	87,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	98,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	76,00 €
6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	87,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	76,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	356,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließl. Nebenleistungen bei einer Beisetzung	315,00 €

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist (unabhängig von der Art der Grabstelle)	71,00 €
---	---------

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 28.11.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister